

Dienstleistungskonzessionsvertrag

zwischen

dem Landkreis Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg – vertreten durch
Landrat Sebastian Straubel
(im Folgenden „Landkreis“ genannt)

und

– vertreten durch

.....

(im Folgenden Betreiber genannt)

1. Vereinbarungsgegenstand

- a) Der Betreiber übernimmt den Betrieb der gemeinsamen Mensa für die Staatliche Realschule Neustadt b. Coburg und das Staatliche Arnold-Gymnasium Neustadt b. Coburg einschließlich des Pausen- und Getränkeverkaufs an beiden Schulen.
- b) Mensa- und Pausenverkauf beinhalten auch die Aufstellung von Automaten für Speisen und Getränke in den Schulgebäuden.
- c) Der Verkauf der Speisen und Getränke für Schülerinnen und Schüler wird dem Betreiber exklusiv übertragen. Die Abgabe von Getränken und Speisen im Rahmen von Schulveranstaltungen sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
- d) In der Küche der Mensa werden Speisen für den Bedarf der beiden Schulen hergestellt. Eine Abgabe von Speisen an andere öffentliche Einrichtungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Landkreis. Die Abgabe von Speisen in der Mensa an Privatpersonen, die nicht Gäste der Schule oder Teil der Schulfamilie sind, oder im Auftrag des Landkreises oder Stadt Neustadt auf dem Schulgelände tätig sind, ist ausgeschlossen.
- e) Eine Überlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Schulleitung und des Landkreises möglich.
- f) Durch diesen Vertrag wird weder ein lohnsteuer- noch ein sozialversicherungspflichtiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis begründet. Der Betreiber ist im Rahmen des Mensabetriebs und des Pausenverkaufs selbständig tätig.

2. Räume und Einrichtungen

- a) Der Landkreis überlässt dem Betreiber für die Vertragszeit zum vertragsgemäßen Gebrauch die für die Zubereitung, Lagerung und den Verkauf vorgesehenen Räume sowie die Sozialräume für die Beschäftigten nach dem als Anlagen 2 a und b beigefügten Lageplänen. Die Überlassung erfolgt im vorhandenen Zustand ohne Gewähr für offene oder versteckte Fehler und Mängel.
- b) Der Landkreis überlässt darüber hinaus die fest eingebauten Einrichtungsgegenstände und Geräte dem Betreiber zum Gebrauch im Rahmen des Mensabetriebs bzw. Pausenverkaufs, die in Anlagen 3 a und b zu diesem Vertrag gelistet sind.

- c) Für die Bestellung und die Bezahlung der Speisen und Getränke im Rahmen des Mensabetriebs und des Pausenverkaufs stellt der Landkreis ein Bestell- und Bezahlungssystem zur Verfügung.
- d) Der Landkreis Coburg ist für die Ausstattung der Mensa mit Mobiliar, Geschirr, Besteck und Gläsern für den Gebrauch durch die Gäste der Mensa zuständig. Hierzu gehört auch die Ersatzbeschaffung. Die Gegenstände bleiben im Eigentum des Landkreises.
- e) Der Betreiber ist zuständig für die Ausstattung der Küche mit den für die Zubereitung, den Transport, das Servieren der Speisen und die Beseitigung der Speisenreste notwendigen Gegenstände und alle weiteren Materialien, die er im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mensa und der Pausen- sowie Getränkeverkäufe benötigt und die nicht unter 2 b, c oder d genannt sind. Hierzu gehört auch die Ersatzbeschaffung. Die Gegenstände bleiben im Eigentum des Betreibers.
- f) Der Landkreis ist berechtigt, durch Beauftragte die Räume zur verkehrsüblichen Zeit (auch in den Schulferien) zu betreten und zu besichtigen. Der Betreiber hat den Beauftragten sachdienliche Auskünfte zu geben. Auf die Betriebsabläufe des Betreibers ist so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die hygienerechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- g) Der Betreiber stellt die Kioske für den Pausenverkauf an der Realschule und im Mensabereich den beiden Schulen bei Schulveranstaltungen, Elternabenden u. ä. kostenlos zur Verfügung. Die Schulleitungen sprechen sich hierzu mit dem Betreiber rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung) ab. Der Betreiber regelt die Reinigungsvorgaben für diese Nutzungen mit den Schulen schriftlich.

3. Benutzung

- a) Das Anbringen von Aufschriften, Schildern u. ä. ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Landkreises zulässig. Nicht von dieser Regelung betroffen sind die Werbung für Essensangebote und schulische Veranstaltungen sowie Dekorationen im Rahmen schulischer Veranstaltungen. Hier ist mit dem für den Bauunterhalt der Schulen zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt Coburg vorab zu klären, wie die Materialien anzubringen sind, um Beschädigungen am Gebäude zu vermeiden.
- b) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich ergibt, dass die betreffenden Anlagen geeignet sind, den Schulfrieden zu stören. Der Betreiber verpflichtet sich das Werbungsverbot des BayEUG in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Betreiber ist verpflichtet bei Vertragsende auf Verlangen des Landkreises die von ihm eingebrachten Anlagen zu beseitigen und auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen. Der Landkreis ist berechtigt, solche Anlagen, die ohne seine Genehmigung angebracht wurden oder Anlagen, die nach Vertragsende nicht entfernt wurden, auf Kosten des Betreibers zu entfernen und den früheren Zustand wieder herstellen zu lassen.
- c) Handlungen und Unterlassungen, die dem Landkreis als Eigentümer rechtlich nicht erlaubt sind, sind auch dem Betreiber verboten und gelten als vertragswidrig im Sinne des § 543 Abs. 2 BGB.
- d) Der Betreiber verpflichtet sich und evtl. von ihm beschäftigte Personen, das auf dem Schulgelände geltende Rauchverbot einzuhalten.
- e) Im Rahmen des Mensabetriebs und des Pausenverkaufs dürfen nur Personen eingesetzt werden, die ein erweitertes amtliches Führungszeugnis ohne Einträge vorweisen können. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung nicht älter als sechs Monate sein. Es ist alle drei Jahre zu erneuern und dem Landratsamt vorzulegen.
- f) Durch den Betrieb der Mensa und des Pausenverkaufs darf der Schulbetrieb nicht negativ beeinflusst werden.

4. Verpflegungsangebot

- a) Die Öffnungszeiten und Angebote des Pausenverkaufs sind mit den beiden Schulleitungen und den Schulforen regelmäßig abzusprechen und schriftlich zu fixieren. Preiserhöhungen für die Menülinie, die nach den Empfehlungen der DGE gekocht wird, sind nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. Die Preise für die Angebote im Pausenverkauf sind mit den Schulleitungen abzustimmen. Preise für Süßigkeiten und Gebäck können frei kalkuliert werden. Preiserhöhungen sind jeweils zu Schuljahresbeginn möglich. Der Betreiber verpflichtet sich, bei der Ausführung dieses Vertrages die Mitbestimmungsrechte der Schulforen nach dem BayEUG einzuhalten. Beschlüsse der Kreisgremien sind zu beachten.
- b) Der Betreiber stellt den Pausenverkauf und den Mensabetrieb während der mit der Schule vereinbarten Zeiten sicher. Die abgesprochenen Zeiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Betreiber und den beiden Schulleitungen schriftlich zu fixieren. Eine Ausfertigung der Vereinbarung ist dem Landkreis vorzulegen.
- c) Getränke- und Speiseautomaten können im Schulgebäude nur in Absprache mit und unter schriftlicher Zustimmung der Schulleitung und des Landkreises und auf Kosten des Betreibers aufgestellt werden. Für Betrieb, Sicherheit und Hygiene der Automaten ist der Betreiber allein verantwortlich. Die Standorte der Automaten sind in den einzelnen Grundrissplänen einzuzeichnen (Anlagen 5 a und b). Auch die Einstellung des Angebots über Automaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schulleitungen und des Landkreises.
- d) Alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen nicht abgegeben oder verkauft werden.
- e) Die aktuelle Preisliste für die Waren im freien Verkauf ist im Bereich der Verkaufsorte in Absprache mit dem Sachbearbeiter für den Bauunterhalt im Landratsamt Coburg gut sichtbar anzubringen.

5. Höhe des Entgelts

- a) Die Räume, Einrichtung und Gebrauchsgegenstände nach Maßgabe dieses Vertrages sowie Strom, Gas und Wasser für die Versorgung der beiden Schulen mit Mittagessen, den Pausen- und den Getränkeverkauf an beiden Schulen werden dem Betreiber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- b) Für Essen, das an externe Einrichtungen abgegeben wird, ist ein Anteil an den Kosten des Landkreises in Höhe von 0,16 € je Essen zu entrichten.

6. Kautions

Eine Kautions wird nicht vereinbart.

7. Reinigung, Hygiene

Der Betreiber übernimmt auf eigene Kosten die ordnungsgemäße Reinigung der überlassenen Räume (Anlagen 2 a und b), der verwendeten Gegenstände und Geräte sowie des Mobiliars in diesen Räumen (Anlagen 3 a und b), sowie aller von ihm selbst eingebrachten Gegenstände. Hierzu gehört auch Reinigung und Wartung des Fettabscheiders sowie die Lagerung und Entsorgung von Speiseresten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist der Betreiber verantwortlich. Die Räume sind auf Kosten des Betreibers ungezieferrfrei zu halten. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften kann zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.

Der Landkreis ist für die Reinigung des Speisesaals, der Terrassen, aller durch

Schüler*innen genutzten Flure, Toiletten und Räume, die sich außerhalb der dem Betreiber zur Verfügung gestellten Räume befinden, zuständig.

8. Wirtschaftsführung, gewerberechtliche, lebensmittelrechtliche und sonstige Vorschriften

- a) Die Wirtschaftsführung, die Abwicklung des Speisen- und Getränkeverkaufs sowie die Abrechnungen sind Aufgabe des Betreibers.
- b) Der Betreiber hat alle zum Betrieb der Mensa und der Pausenverkäufe notwendigen Genehmigungen einzuholen und für die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen, hygienischen, datenschutzrechtlichen und sonstigen Vorschriften sowie der Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- c) Der Betreiber hat den Betrieb selbst zu führen. Der Betrieb darf ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises weder ganz noch teilweise geschlossen werden.

9. Haftung

- a) Der Landkreis gewährleistet den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Räume und technischen Einrichtungen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Betreiber. Die Wartung der vom Landkreis eingebrachten Gegenstände wird gemäß der angefügten Kostenaufteilung (Anlage 4) festgelegt; diese ist Bestandteil des Vertrages.
- b) Der Betreiber haftet für alle Schäden die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Eine gebrauchsgemäße Abnutzung und Verschleiß sind hiervon nicht erfasst.
- c) Für die ordnungsgemäße Wartung und den Ersatz der Geräte ist derjenige zuständig, der sie beschafft hat. Schäden, die nachweislich auf Grund nicht durchgeführter Wartungen entstehen, trägt derjenige, der für die Wartung verantwortlich ist.
- d) Der Betreiber stellt den Landkreis von Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- e) Der Betreiber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Haftungsansprüche gegen den Landkreis, den Freistaat Bayern oder deren Bediensteten oder Beauftragten und im Fall seiner Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis, den Freistaat Bayern und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- f) Der Betreiber schließt ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherungen ab, durch die die Schadensrisiken abgedeckt werden.
- g) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber durch Feuchtigkeitseinwirkung an Waren und Einrichtungsgegenständen entstehen die in seinem oder dem Eigentum Dritter stehen, gleichgültig, welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Feuchtigkeitseinwirkung ist, es sei denn, dass der Landkreis den Schaden vorsätzlich herbei geführt hat. Im Übrigen ist die Haftung des Landkreises auf die Höhe der Gebäudehaftpflichtversicherungssumme begrenzt.

10. Instandhaltung, Bauunterhalt

- a) Der Betreiber hat die Räume samt beweglicher und unbeweglicher Einrichtungen sowie die Anlagen auf dem Schulgelände ungeachtet der Eigentumsverhältnisse schonend und pfleglich zu behandeln und in den Räumen für ausreichende Reinigung und

- Lüftung zu sorgen. Er hat Vorkehrungen zur Verhütung von Brandgefahr in den ihm überlassenen Räumen zu treffen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- b) Der Betreiber verpflichtet sich ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse zur Beseitigung von Verstopfungen in den Abflussleitungen der ihm zur Verfügung gestellten Räume (Anlagen 2 a und b) auf eigene Kosten. Für den Bauunterhalt der Räume ist der Landkreis zuständig. Er ist unverzüglich von evtl. auftretenden Schäden und Mängeln zu unterrichten. Unterlässt der Betreiber die Anzeige schuldhaft, so ist er dem Landkreis zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Nimmt der Betreiber die Behebung ohne Zustimmung des Landkreises selbst vor, so kann dieser die Ersatzleistungen ablehnen, es sei denn, der Betreiber hat zur Abwendung eines Notstandes gehandelt.
 - c) Kosten für vom Betreiber z. B. durch unsachgemäßen Umgang grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Instandhaltungs- oder Erhaltungsmaßnahmen trägt der Betreiber.
 - d) Der Landkreis darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden auch ohne Zustimmung des Betreibers vornehmen.
 - e) Soweit der Betreiber Arbeiten nach d) dulden muss, besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, sofern die Arbeiten den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise erheblich einschränken.

11. Vertragszeit, Kündigung

- a) Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01. September 2020 geschlossen. Er gilt bis Ende des Schuljahres 2023/2024.
- b) Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Beginn eines neuen Schuljahres kündigen.
- c) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- d) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- e) Der Landkreis ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Betreiber trotz vorheriger schriftlicher Mahnung übernommene Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn der Betreiber
 - einer Vertragsbestimmung zuwiderhandelt,
 - die auferlegte Bewirtschaftungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt,
 - den Betrieb ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landkreises einem Dritten zur Nutzung überlässt
 - seiner Reinigungspflicht und den hygienerechtlichen oder sicherheitsrechtlichen Bestimmungen nicht nachkommt
 - wenn er Personen im Bereich der Mensa beschäftigt, die Einträge im erweiterten amtlichen Führungszeugnis aufweisen, ohne deren Relevanz für die Beschäftigung an einer Schule vorab schriftlich mit dem Landkreis Coburg geklärt zu haben
 - bei Vergleichs- oder Insolvenzverfahren
 - ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Verhalten des Betreibers die Interessen des Landkreises so beeinträchtigt, dass ihm die Fortsetzung der vertraglichen Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

In diesen Fällen sind Entschädigungsansprüche des Betreibers wegen Auflösung des Vertrages ausgeschlossen.

- f) Die überlassenen Räume (Anlagen 2 a und b) und Gegenstände (Anlagen 3 a und b) sind nach Vertragsablauf oder nach einer fristgerechten oder außerordentlichen Kündigung innerhalb von 2 Wochen zu räumen und in sauberem Zustand zurück zu

geben. Sollten sich die Räume nicht in einem Zustand befinden, in dem es sich bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Betreibers sowie bei schonender Behandlung und pflichtgemäßer Pflege befindet, so ist der Landkreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers durchführen zu lassen.

12. Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bestandteil des Dienstleistungskonzessionsvertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 a Vereinbarung zum Angebot von Mittagessen
- Anlage 1 b Vereinbarung zum Angebot Pausenverkauf
- Anlage 2 a Lageplan überlassene Räume Erdgeschoss
- Anlage 2 b Lageplan überlassene Räume Untergeschoss
- Anlage 3 a Aufstellung Einrichtung Büro und Sozialräume
- Anlage 3 b Geräteinstallationsplan mit Kücheneinrichtung
- Anlage 4 Kostenaufteilung
- Anlage 5 a Standort der Automaten RS Neustadt
- Anlage 5 b Standort der Automaten AG Neustadt

Coburg, den

, den

Sebastian Straubel
Landratsamt Coburg